



Die Pflegestärkungsgesetze

Menschen, die aufgrund geistig-seelischer Einschränkungen eine eingeschränkte Alltagskompetenz haben, wurden in der Pflegeversicherung lange Zeit überhaupt nicht berücksichtigt – sehr zum Leidwesen pflegender und betreuender Angehöriger von Menschen mit Demenz. Ohnehin sehr belastet durch die Pflege und Betreuung fehlte ihnen damit nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern auch die gesellschaftliche Anerkennung.

Ein kurzer Rückblick, ein erster Ausblick

Erstmals gab es 2002 eine Leistung für den besonderen Bedarf dieses Personenkreises. Sie betrug € 460,- pro Jahr(!) und konnte insbesondere für Betreuungsgruppen und Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz eingesetzt werden. 2008 wurde dieser Betrag deutlich erhöht auf € 100,- bzw. € 200,- pro Monat, für den vollstationären Bereich wurden Vergütungszuschläge für Betreuungskräfte eingeführt. 2013 wurde noch einmal nachgebessert, indem vor allem das Pflegegeld und die Sachleistungen für die ambulante Pflege erhöht wurden.

2015 trat das 1. Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft. Mit mehr und flexibleren Leistungen für alle Pflegebedürftigen bereitete es das 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II) gewissermaßen vor.

Das PSG II ist seit dem 01.01.2016 in Kraft und wird *zweistufig* umgesetzt: 2016 wird nur ein sehr kleiner Teil der Regelungen wirksam. Der gewichtigste und seit langem erwartete Teil der Neuregelungen, mit welchem auch der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff umgesetzt wird und der eine

grundlegende Reform des Pflegeversicherungsgesetzes bedeutet, wird zum 01.01.2017 wirksam.

Zu den Neuerungen des PSG II gehören vor allem ein neues Begutachtungsverfahren und die Umstellung von den bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade. Diese bezeichnen den Grad der *Beeinträchtigung der Selbständigkeit* einer Person bei Aktivitäten in insgesamt sechs Bereichen. Bei der Begutachtung werden die Fähigkeiten und Defizite aller Pflegebedürftigen, also auch die von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, erfasst. Damit werden die Ungleichbehandlung und zugleich die Sonderbehandlung dieser Menschen, die vielfach an einer Demenz erkrankt sind, aufgehoben.

Die Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade erfolgt automatisch zum 01.01.2017, also ohne erneute Begutachtung oder Antragstellung. Dabei gilt, dass niemand schlechter gestellt werden soll als zuvor.

Veränderungen durch das PSG I:

Eine erste Bestandsaufnahme

- Die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI (aktuell € 104,- / € 208,- pro Monat) erhalten seit 01.01.2015 nicht nur Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, sondern auch alle anderen Versicherten mit Pflegestufe.

Hier besteht – bei aller grundsätzlichen Befürwortung von Inklusion – die Gefahr, dass über Jahre aufgebaute und bewährte Versorgungsstrukturen in der Betreuung von Menschen mit Demenz aufgeweicht werden, wenn Menschen

Fortsetzung

Koordination »Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote«

Informationen aus dem Rundbrief 2016



mit und ohne Demenz gemeinsam in einem Angebot betreut werden. Dass das durchaus zum Nachteil beider sein kann, haben wir im Rundbrief 2015 erläutert.

- Die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen können seit 01.01.2015 nicht mehr nur für Betreuung, sondern auch für hauswirtschaftliche Hilfen durch Pflegedienste eingesetzt werden.

Dies führte dazu, dass Pflegedienste und Nachbarschaftshilfen mit Anfragen fast überrannt wurden. Und weil das PSG I schon kurz, nachdem es verabschiedet wurde, in Kraft trat, waren die Anbieter darauf auch nicht vorbereitet. Vielfach war auch ein großes Bedauern seitens der Pflege- und Betreuungskräfte zu hören, dass die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nun hauptsächlich für hauswirtschaftliche Hilfen in Anspruch genommen würden und die Betroffenen mit Betreuung nicht direkt in den Genuss der Leistungen kommen würden. So machten auch manche Häuslichen Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz die Erfahrung, dass die Nachfrage zunächst zurückging. Selbstverständlich können hauswirtschaftliche Hilfen für Menschen mit Demenz und deren Angehörige aber auch die richtige Lösung sein. Manche Angehörige lässt die Wohnung möglicherweise lieber durch Dritte reinigen und verbringt die gewonnene Zeit selbst mit ihrer demenzkranken Mutter. Klar muss jedoch sein, dass die Ehrenamtlichen der Häuslichen Betreuungsdienste nicht zum Reinigen der Wohnung da sind.

- Für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote können bis zu 40% der Sachleistungen eingesetzt werden, wenn Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicher gestellt sind.

Diese Umwandlungsmöglichkeit wird unseren Erfahrungen zufolge – unter anderem bei unserem letztjährigen *DemenzDialog* Häusliche Betreuungsdienste – noch selten genutzt. Gründe dafür sind die komplizierten Regelungen, die oft auch in der Beratung nur schwer vermittelt werden können. »Viele Angehörige wollen auch nicht auf das Pflegegeld verzichten. Wer die Umwandlungsmöglichkeit aber nutzt, ist froh, dass es sie gibt.«

- Mit niedrigschwelligen Entlastungsangeboten sind – ergänzend zu den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten – seit 1.1.2015 grundsätzlich neue Angebotsformen möglich, die die Erbringung von Dienstleistungen beinhalten. Niedrigschwellige Entlastungsangebote sollen die Pflegebedürftigen im Alltag unterstützen und die Angehörigen entlasten.

Wie in fast allen Bundesländern gibt es in Baden-Württemberg zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Landesverordnung, auf deren Grundlage grundsätzlich neue Entlastungsangebote anerkannt werden könnten. Über die bis dahin geltenden Regelungen haben wir im letzten **alzheimeraktuell** (Dezember 2015) berichtet.

- Für die Verhinderungspflege (€ 1.612,-) können zusätzlich bis zu 50% der Leistungen für Kurzzeit-

Häusliche Betreuungsdienste und Betreuungsgruppen bieten Zuwendung und Geselligkeit für Menschen mit Demenz – und entlasten die Angehörigen.



pflege (ebenfalls € 1.612,-) eingesetzt werden.
Ein Ziel der Pflegestärkungsgesetze ist es, die zur Verfügung stehenden Leistungen möglichst flexibel nach individuellem Bedarf einsetzen zu können. So sollte in diesem Fall rechtzeitig vor Jahresende überprüft werden, ob die Leistungen für die Verhinderungspflege und jetzt auch die 50% der Kurzzeitpflege noch zur Verfügung stehen. Falls dem so ist, sollten diese vor den 45b-Leistungen eingesetzt werden, die ja bekanntlich in das 1. Halbjahr des Folgejahres übertragen werden können.

- *Seit 1.1.2015 gibt es ein eigenes Budget für Tagespflege in Höhe des Betrags für die Sachleistungen, ohne Anrechnung auf die Sachleistung oder das Pflegegeld.*
Dass diese verbesserte Leistung die Tagespflege stärkt und deren Aufbau fördert, liegt auf der Hand. Davon profitieren die Pflegebedürftigen wie auch deren pflegende und betreuende Angehörige. Für Menschen mit Demenz und deren Angehörige gilt das besonders – natürlich vorausgesetzt, dass die Tagespflegeeinrichtungen

konzeptionelle, räumliche und persönliche Qualitäten für die Betreuung demenzkranker Menschen haben. Weil die Tagespflege schlicht ein Mehr an Betreuungszeit anbieten kann, könnte sich die neue Sachleistung indirekt auch auf die Betreuungsgruppen auswirken, also ein Ende einzelner Betreuungsgruppen bedeuten. Was die Betreuungsgruppen insgesamt betrifft, sind sie aus der Versorgungsstruktur in Baden-Württemberg jedoch nicht mehr wegzudenken, und ein Ende ist überhaupt nicht abzusehen (siehe Seite 13 »Entwicklung der Niedrigschwelligen Betreuungsangebote in Baden-Württemberg«).

Veränderungen durch das PSG II in 2016

Lesen Sie dazu die Ausführungen »Pflegestärkungsgesetz II – Erste Veränderungen bereits ab 2016 gültig« von Günther Schwarz, Evangelische Gesellschaft Stuttgart, Fachberatung Demenz, auf Seite 29.

Veränderungen durch das PSG II ab 2017

Ausführliche Informationen dazu finden Sie im nächsten **alzheimeraktuell** im Juni 2016.